

RS OGH 2001/3/27 5Ob58/01t, 5Ob161/03t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2001

Norm

WGG §20 Abs5 Z2 lit a

WGG §20 Abs5 Z2 lit c

Rechtssatz

Bei Konkurrenz zwischen einer ersatzfähigen Aufwendung im Sinn des § 20 Abs 5 Z 2 lit a und lit c WGG ist aus dem Sinnzusammenhang zu schließen, dass die Anknüpfung an die öffentliche Förderung den Vorrang vor der Beurteilung des Inhalts der Aufwendungen haben muss.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 58/01t
Entscheidungstext OGH 27.03.2001 5 Ob 58/01t

- 5 Ob 161/03t
Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 161/03t

Vgl; Beisatz: Der in der Entscheidung 5 Ob 58/01t betonte Vorrang des Förderungsmodells sollte im Anlassfall die Amortisation einer Investition mit teils geförderten, teils nicht geförderten Leistungen vereinfachen, ist aber nicht so zu verstehen, dass bei einer Laufzeit der Förderung unter 10 Jahren stets Maß an der kürzeren Förderungslaufzeit genommen werden muss. (T1); Beisatz: Auch bei geförderten Verbesserungsmaßnahmen iSd § 10 Abs 3 Z 1 und Z 3 MRG ist der zehnjährigen Amortisation der Vorzug zu geben, falls sich nicht aus § 10 Abs 1 Z 2 MRG eine noch längere Amortisationszeit ergibt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114934

Dokumentnummer

JJR_20010327_OGH0002_0050OB00058_01T0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at